

15.10.2020

Liebe Eltern, liebe Schüler*innen, liebe Kolleg*innen,

die 7-Tages-Inzidenz innerhalb des Landkreises Ludwigsburg von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner wurde überschritten. Das Landratsamt Ludwigsburg hat aufgrund der steigenden Infektionszahlen in Zusammenhang mit Covid-19 ab heute verschiedene Maßnahmen festgelegt. Ab 15.10.2020 gilt daher im Landkreis Ludwigsburg sowie im Stadtgebiet von Ludwigsburg die neue [Allgemeinverfügung des Landkreises über Infektionsschützende Maßnahmen](#).

Tragen des Mund-Nasen-Schutzes im Unterricht

Zu diesen Maßnahmen gehört auch, dass der Landkreis eine dringende Empfehlung ausspricht, in weiterführenden Schulen auch während des Unterrichts und am Sitzplatz (Schüler und Lehrkräfte) eine Maske zu tragen. Die Maßnahme wird damit begründet, dass das Tragen von Masken das Infektionsrisiko mindert (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention-Schulen.pdf?__blob=publicationFile). Wenn alle Personen im Klassenzimmer Masken tragen, sollen durch das Gesundheitsamt Ludwigsburg weniger Quarantänemaßnahmen ausgesprochen werden. Dadurch soll der Präsenzunterricht deutlich gesichert werden.

Im Gegensatz zum bisherigen Vorgehen an betroffenen Schulen werden bei Auftreten eines Covid19-Falles nicht mehr alle Schülerinnen und Schüler in Quarantäne geschickt werden, sondern nur noch diejenigen, die sich ohne Maske im Unterricht mit der infizierten Person befanden. Im Infektionsfall werden wir die Eltern der betroffenen Gruppen daher bitten, uns mitzuteilen, ob ihr Kind im entsprechenden Unterricht eine Maske getragen hat oder nicht. Auch die Lehrkräfte werden wir befragen. Die Maßnahme stellt keine Stigmatisierung der Betroffenen dar. Wir müssen bei einer Nachverfolgung sagen können, wer ungeschützt Kontakt mit der Unterrichtsperson gehabt hat und wer nicht. Laut Landratsamt Ludwigsburg gilt an dieser Stelle auch „Infektions- geht über Datenschutz“.

Die Stadt Ditzingen als Schulträger folgt der Allgemeinverfügung des Landkreises Ludwigsburg und dem Staatlichen Schulamt Ludwigsburg, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Unterricht für weiterführende Schulen eine dringende Empfehlung ist, die die spätere Nachverfolgung bei Infektionen und Quarantäneregeln in den Klassen reduzieren kann.

Wenn Ihr Kind keine Maske im Unterricht getragen hat, wird es folglich als Kontaktperson der Kategorie I angesehen werden und muss mit einer Quarantäne rechnen. Bei fehlender oder nicht fristgerechter Rückmeldung der Eltern werden wir das Kind als Kontaktperson vorsichtshalber an das Gesundheitsamt weitermelden müssen. Auch unter den Lehrer*innen betrifft die Maßnahme aller Wahrscheinlichkeit dann nur diejenigen, die längeren Kontakt ohne Maske mit einer infizierten Person (Schüler*in, Lehrkraft) hatten.

Bei Vorliegen eines ärztlichen Attests kann selbstverständlich auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden. Dies bedeutet jedoch gleichzeitig, dass die Wahrscheinlichkeit einer Quarantänemaßnahme durch das Gesundheitsamt steigt.

Im praktischen Sportunterricht gilt die Empfehlung nicht. Es gelten die bereits zu Beginn kommunizierten Bestimmungen: <https://km-bw.de/Coronavirus>

Nachtrag:

Wir haben heute um ca. 13:15 Uhr vom Service-Center Schulverwaltung die neue „Coronaverordnung Schule“ per E-Mail erhalten, die ab morgen gilt.

Dort werden in § 6a "Abweichende Bestimmungen für die Pandemiestufe 3" geregelt: "Sofern und solange die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS CoV-2 Virus nach Feststellung des Landesgesundheitsamts (<https://www.gesundheitsamt-bw.de>) im landesweiten Durchschnitt in den vergangenen sieben Tagen pro 100.000

Einwohner die Zahl von 35 überschreitet, gelten abweichend von § 1 Absatz 3, § 2 Absatz 4, § 2 Absatz 6 sowie § 5 die folgende Bestimmungen:

1. Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske (...) gilt auch in den Unterrichtsräumen. (...)"

Nach den aktuellen Daten des Landesgesundheitsamts lag Baden-Württemberg gestern landesweit bei einer Inzidenz von 34,5 (<http://www.gesundheitsatlas-bw.de>). Damit ist ab 16.10.2020 mit einer landesweiten Maskenpflicht im Unterricht zu rechnen. Bei Verweigerung des Tragens der Maske ist in diesem Fall mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 90 SchG) sowie mit Bußgeldverfahren zu rechnen (<https://km-bw.de/Coronavirus>).

Rechtlicher Hinweis: Umgang mit Musterschreiben und Klageandrohungen

Die Corona-Verordnungen, insbesondere auch die Maskenpflicht, waren Gegenstand zahlreicher Gerichtsverfahren. Die Rechtsprechung hat die Rechtmäßigkeit der für die Schulen geltenden Bestimmungen stets bestätigt. Umgekehrt hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg auch aktuell entschieden, dass kein Anspruch auf weitergehende Maßnahmen besteht. Es besteht deshalb auch **keine Veranlassung, vorformulierte „Haftungserklärungen“** zu unterzeichnen.

Die Verpflichtungen nach der CoronaVO und der CoronaVO Schule sind von der Unterzeichnung einer solchen Erklärung **nicht abhängig**. Für welche Folgen das Land Baden-Württemberg gegebenenfalls einzustehen hätte, ergibt sich **aus den gesetzlichen Bestimmungen**. Die persönliche Haftung von Schulleitungen und Lehrkräften gegenüber Dritten ist nach den Grundsätzen des Amtshaftungsrechts ausgeschlossen.

Rechtliche Auseinandersetzungen über die Vorgaben der Corona Verordnungen werden von den Ministerien bzw. den Regierungspräsidien, nicht von den Schulen geführt: <https://km-bw.de/Coronavirus>

Weitere Hinweise zum Hygienekonzept

Die Unterrichtsräume müssen laut den uns ebenfalls heute zugestellten geänderten „Corona-Pandemie Hygienehinweisen für die Schulen in Baden-Württemberg“ (Absatz 2) nun mindestens alle 20 Minuten für je 3-5 Minuten gelüftet werden. Die Türen zu den Fluren sind geschlossen zu halten. Außer in den Pausen soll ein Dauerlüften nicht stattfinden. Der Luftaustausch in nicht über Fenster zu belüftenden Räumen, wie etwa der Sporthalle, erfolgt bei uns wie vorgeschrieben über eine raumluftechnische Anlage (entsprechend § 1 (7) der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen).

Um Begegnungen zwischen Schüler*innen unterschiedlicher Gruppen in den Toiletten zu vermeiden, muss in den Pausen eine Eingangskontrolle erfolgen (Absatz 3). Wir stellen zu diesem Zweck in den Pausen Aufsichten ab und bitten, Toilettengänge einzeln während des Unterrichts zu erledigen.

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind bereits seit Beginn des Schuljahres untersagt. Bei mehr als 35 Neuinfektionen in den vergangenen sieben Tagen pro 100.000 Einwohner im landesweiten Schnitt werden sämtliche – auch kürzere – außerunterrichtlichen Veranstaltungen verboten.

Leider ist die Kapazitätsgrenze unserer Mensa erreicht. Da wir Realschüler*innen und Gymnasiast*innen sowie Jahrgangsstufen trennen sollen, reicht die Zeit oft nicht mehr zum Essen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Individualabstände nicht eingehalten werden können. Wir empfehlen daher, mitgebrachtes Essen zu verzehren.

Die genannten Maßnahmen bedeuten Einschnitte. Eine Maske im Unterricht zu tragen, ist ohne Frage nicht angenehm. Für uns wäre es allerdings wesentlich unangenehmer, auf Weisung des Gesundheitsamtes wieder in eine Schulschließung mit reinem Fernunterricht zurückkehren zu müssen. Daher ist an dieser Stelle aus unserer Sicht das geringere dem größeren Übel vorzuziehen.

Wir sind zuversichtlich, dass wir gemeinsam die vor uns liegende Phase erfolgreich meistern werden. Wir danken für die Unterstützung der getroffenen Maßnahmen. Wir werden laufend und umgehend informieren, wenn wir einen neuen Sachstand haben.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre Schulleiter

Karel Adamec

Felix Stadtfeld